OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

<4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606860/7/MS

Datum:
Linz, 14. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 21. Mai 2024, GZ: BHSE/923150025417/23, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Im Spruch des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Mai 2024, GZ: BHSE/923150025417/23, wurde A__ Folgendes angelastet:

„1. Datum/Zeit: 11.09.2023, 17:45 Uhr
Ort: C__, B 122 Str.km 44,3, Beginnend ca. StrKm 44,300 der B 122 bis StrKm 43,200, D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde.

2. Datum/Zeit: 11.09.2023, 17:45 Uhr
Ort: C__, B 122 Str.km 44,3, Beginnend ca. StrKm 44,300 der B 122 bis StrKm 43,200, D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da sie ihren PKW in der Straßenmitte gelenkt haben.

3. Datum/Zeit: 11.09.2023, 17:45 Uhr
Ort: C__, B 122 Str.km 44,3, Beginnend ca. StrKm 44,300 der B 122 bis StrKm 43,200, D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges als Lenker eines Fahrzeuges Schallzeichen abgegeben, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erforderte.

4. Datum/Zeit: 11.09.2023, 17:45 Uhr
Ort: E__, B 122 Str.km 43,3, Beginnend ca. StrKm 43,300 in Richtung D__, D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben ein überholendes mehrspuriges Fahrzeug überholt, obwohl die Fahrbahn nicht durch eine Sperrlinie (§ 55 Abs. 2) geteilt ist, in der Fahrtrichtung nicht mindestens drei durch Leitlinien (§ 55 Abs. 3) gekennzeichnete Fahrstreifen aufweist und die Sperrlinie vom überholenden Fahrzeug nicht überragt wird.

5. Datum/Zeit: 11.09.2023, 17:45 Uhr
Ort: E__, B 122 Str.km 43, Beginnend ca. StrKm 43,000 in Richtung D__, D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 18 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
2. § 7 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. § 22 Abs.2 erster Satz und § 99 Abs.3 lit.i Straßenverkehrsordnung 1960
4. § 16 Abs. 2 lit. d Z 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
5. § 21 Abs. 1 StVO“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer, auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (zu 1, 2, 4 und 5) und auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. i StVO (zu 3), folgende Geldstrafen und im Fall der Uneinbringlichkeit folgende Ersatzfreiheitsstrafen verhängt:
zu 1.: Geldstrafe von 80 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden
zu 2.: Geldstrafe von 80 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden
zu 3.: Geldstrafe von 40 Euro
zu 4.: Geldstrafe von 80 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden
zu 5.: Geldstrafe von 40 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden

Als Beitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wurden gesamt 50 Euro vorgeschrieben.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die ihr vorliegenden Ermittlungsergebnisse und insbesondere auf die glaubwürdige Aussage des Anzeigers und nimmt darauf gestützt die dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 21. Mai 2024 zugestellt wurde, hat der Beschwerdeführer mit der von seinem Rechtsvertreter verfassten Eingabe vom 21. Juni 2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, eine öffentlich mündliche Verhandlung anzuberaumen, der Beschwerde Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde im Wesentlichen dargelegt, der Zeuge sei entgegen dessen Angaben von der Lagerhauszufahrt unter Missachtung des Vorranges des Fahrzeuges des Beschwerdeführers in die F-Strasse eingebogen, wodurch der Beschwerdeführer habe stark abbremsen müssen, um einen Zusammenstoß zu verhindern; es sei unrichtig, dass der Beschwerdeführer knapp aufgefahren sei, dies sei ganz im Gegenteil durch die vorangegangene Vorrangverletzung des Zeugen indiziert gewesen; der Beschwerdeführer habe sich schon etwa auf Höhe

des Anhängers in der Überholposition auf dem linken Fahrstreifen befunden, als der Zeuge in Missachtung dieser Situation ebenfalls überholen habe wollen, der Beschwerdeführer habe, um eine Gefährdung zu vermeiden, ein Schallzeichen abgegeben bzw. die Lichthupe betätigt; der Beschwerdeführer habe nach dem Überholmanöver nicht abgebremst.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und, sofern eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, auf eine Teilnahme an dieser verzichtet wird. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass über den Beschwerdeführer keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10. September 2024, an der der Beschwerdeführer in Begleitung seiner Rechtsvertretung teilnahm. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern. Der Beschwerdeführer wurde als Auskunftsperson befragt, als Zeugen wurden der Anzeiger, G__, und H__ einvernommen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Zeuge und Anzeiger lenkte am 11. September 2023 gegen 17.45 Uhr den Pkw, Mitsubishi Pajero, mit dem Kennzeichen bbb samt Anhänger mit dem Kennzeichen ccc vom Parkplatz des I__ von der Ausfahrt gegenüber der IQ-Tankstelle auf die Voralpen Bundesstraße B122 in Richtung E__.
Im Fahrzeug befanden sich die Schwester und die Tochter des Anzeigers.

Etwa zur selben Zeit lenkte der Beschwerdeführer den Pkw, Mercedes Cabriolet, mit dem Kennzeichen aaa auf der F-Strasse aus Richtung J__ kommend in Richtung E__.

Im Bereich des I__ besteht eine Beschränkung auf 70 km/h. Vor Beginn des Waldstückes in Richtung E__ wird die Beschränkung wieder aufgehoben.
Kurz nach der Kreuzung der F-Strasse mit der N__ war ein Fahrzeug unterwegs, mit dem die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht erreicht wurde und wurde dieses Fahrzeug sowohl vom Beschwerdeführer als auch vom Zeugen überholt.

Das vom Zeugen gelenkte Fahrzeug wurde von dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug überholt, wobei letzteres nach dem Überholvorgang die

Geschwindigkeit reduzierte. Beide Fahrzeuge fuhren dann in Richtung Kreisverkehr, durch diesen durch und in Fahrtrichtung D__ weiter.

Darüber hinaus liegen keine übereinstimmenden Angaben vor.

Der Beschwerdeführer führte aus, es habe unüblicherweise kaum Verkehr geherrscht, es sei noch hell gewesen, der Zeuge gab an, es sei mehr Verkehr auf der F-Strasse gewesen, es sei dämmrig gewesen und im Waldstück sei es beinahe dunkel gewesen.

Der Beschwerdeführer gab an, er habe den Zeugen bereits auf dem Parkplatz des I__ gesehen als er auf der F-Strasse daran vorbeigefahren sei, der Zeuge sei ohne anzuhalten nach rechts in die F-Strasse eingebogen. Er habe die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten und habe abbremsen und nach links verziehen müssen, um einen Zusammenstoß mit dem vom Zeugen gelenkten Fahrzeug zu vermeiden. An dem vom Zeugen gelenkten Fahrzeug sei ein Anhänger gewesen, in dem Eisenteile gewesen seien, die die Bordwand überragt hätten und an den Ecken hätten sich jeweils noch höhere Eisenstangen befunden, die Ladung sei nicht abgedeckt gewesen und habe er Angst gehabt, dass sich ein Ladungsteil verselbständige und etwa auf sein Auto falle, was, da er ein Cabrio gefahren habe, besonders gefährlich gewesen sei, daher habe er dann einen etwas größeren Abstand eingehalten.
Der Zeuge führt davon abweichend an, er habe an der K-Strasse stehen bleiben müssen, da er noch glaublich drei Fahrzeuge habe abwarten müssen, bevor er in die F-Strasse nach rechts habe einbiegen können. Beim Einbiegen selber habe er im Bereich der Fahrbahnkuppe, die sich an jenem Bereich befinde, wo die Firma L__ angesiedelt sei, Scheinwerferlichter gesehen. Das Herankommen des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges habe er nicht bemerkt, dieses sei nach dem Einbiegen in die F-Strasse auf einmal da gewesen.
An seinem Fahrzeug sei ein Anhänger für seine Hunde gewesen. Dieser sei nach oben hin geschlossen und sei auf dem Anhänger noch ein Fahrradträger mit einem Kinderrad gewesen. Der Beschwerdeführer sei äußerst knapp auf das von ihm gelenkte Fahrzeug aufgefahren und habe diesen Abstand, es müssten sich um 1,5 m gehandelt haben, auch in etwa weiterhin eingehalten. Er habe das Kennzeichen des vom Beschwerdeführer gelenkten Cabrios nicht erkennen können. Den vom Cabrio zu dem von ihm gelenkten Fahrzeug eingehaltenen Abstand habe er vom Ende des Anhängers, das er im Seitenspiegel habe sehen können, abgeschätzt. Der Anhänger verursache aufgrund seiner Abmessungen keine Sichtbehinderungen nach hinten oder an den Seiten.
Der Beschwerdeführer habe hinter ihm die Lichthupe eingesetzt.

Der Beschwerdeführer führte weiter aus, der Zeuge sei dann im Bereich der Kreuzung der F-Strasse mit der N__, nachdem er dort die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gefahren sei, aus ihm nicht ersichtlichen

Gründen langsamer geworden und habe er dann, da kein Gegenverkehr gewesen sei, angefangen zu überholen. Als er sich schon im Überholvorgang befunden habe, als er nämlich auf der Höhe des Anhängers gewesen sei, habe der Zeuge ebenfalls angefangen, ein vor ihm fahrendes Fahrzeug zu überholen. Er habe, da er diese Situation als gefährlich einschätzte, die Hupe betätigt und habe sein Fahrzeug weiter nach links gelenkt, dort sei die Fahrbahn so breit, dass dies möglich gewesen wäre und habe er den Überholvorgang beendet. Er habe sich vor dem vom Zeugen gelenkten Fahrzeug eingereiht, sei vom Gas gegangen und habe sich sein Fahrzeug auf die durch den Tempomaten eingestellte Geschwindigkeit von etwa 80 km/h wieder eingebremst. Einen aktiven Bremsvorgang habe er nicht getätigt.
Der Zeuge gab hierzu an, er sei nach dem Einfahren in die F-Strasse den drei Fahrzeugen nachgefahren, die er beim Einfahren in die F-Strasse habe abwarten müssen. Zwei Fahrzeuge davon seien dann nach links in Richtung M__ abgebogen. Ein Fahrzeug sei weiter in Richtung D__ gefahren. Dieses sei langsamer unterwegs gewesen und habe er es nach der Kreuzung der F-Strasse mit der N__ nach Ende der Sperrlinie überholen wollen. Er habe den Überholvorgang begonnen und sei er schon auf gleicher Höhe mit dem langsam fahrenden Fahrzeug gewesen, als er selber vom Lenker des Cabrios überholt worden sei. Dieser habe sich dann vor ihm wieder eingereiht und habe er das Cabrio abrupt abgebremst, sodass auch er habe stark abbremsen müssen. Er habe die Bremslichter wahrnehmen können.
Dann seien sie nacheinander in Richtung Kreisverkehr gefahren, der Beschwerdeführer habe dort verkehrsbedingt anhalten müssen und wäre es dort möglich gewesen, das Kennzeichen zu sehen. Danach sei der Beschwerdeführer in den Kreisverkehr eingebogen und habe diesen in Richtung D__ verlassen.
Der Beschwerdeführer gab zu letzterem an, er habe am Kreisverkehr nicht anhalten müssen, es habe kaum Verkehr geherrscht, er habe den Kreisverkehr schon fast verlassen gehabt, als der Zeuge zum Kreisverkehr gekommen sei.

Die als Zeugin einvernommene Schwester des Anzeigenlegers, die die Beifahrerin in diesem Fahrzeug war, gab an, ihr sei beim Herausfahren vom I__ her nichts Besonderes aufgefallen. Ihr sei erst ein Fahrzeug aufgefallen, als es unmittelbar hinter ihnen gewesen sei, dabei habe es sich um ein Cabrio gehandelt. Ob das Cabrio von einer Frau oder einem Mann gelenkt worden sei, habe sie zu diesem Zeitpunkt nicht wahrnehmen können. Sie könne nicht mehr sagen, ob sie beim Ausfahren vom I__ und Einbiegen in die F-Strasse haben warten müssen. Es könne schon sein, dass dort einige Autos unterwegs gewesen seien. Sie wisse auch noch, dass ihr Bruder dann nach der Kreuzung der F-Strasse mit der N__ ein dort langsamer fahrendes Fahrzeug überholt habe, das Cabrio sei von der Ausfahrt vom I__ bis zur eben angeführten Kreuzung hinter ihnen gewesen und habe das Cabrio das von ihrem Bruder gelenkte Fahrzeug überholt, als dieser selbst das langsamer fahrende Fahrzeug überholt habe. Der Fahrer des Cabrios habe sich knapp vor ihnen eingeordnet und das Fahrzeug stark abgebremst, ob sie am Cabrio Bremslichter wahrgenommen habe, könne sie nicht mehr sagen, sie glaube aber,

dass der Lenker des Cabrios bis zum dann folgenden Kreisverkehr noch weitere Autos überholt habe. Sie glaube, dass der Lenker des Cabrios beim Überholen des von ihrem Bruder gelenkten Fahrzeuges gehupt habe.

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer zu einem vor ihm fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten hat, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde, also, ob der Beschwerdeführer zu nahe auf das vor ihm fahrende Fahrzeug des Zeugen mit dem von ihm gelenkten Cabrio aufgefahren ist: Dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auf der B122 im Bereich des I__ unterwegs war und der Zeuge vom I__ kommend in die F-Strasse eingebogen ist. Während der Beschwerdeführer angibt, der Zeuge sei so knapp vor ihm aus der Einfahrt des I__ auf die F-Strasse eingebogen, dass er habe bremsen und sein Auto leicht verziehen müssen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, gibt der Zeuge an, das Cabrio sei nach seinem Einbiegen in die F-Strasse auf einmal ganz knapp hinter ihm gewesen und habe der Lenker die Lichthupe betätigt. Beide, der Beschwerdeführer sowie der Zeuge, schilderten ihre Sicht in völlig glaubhafter und nachvollziehbarer Weise. Die Situation konnte sich nach beiden Versionen zugetragen haben.

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer sein Fahrzeug nicht ausreichend rechts gelenkt hatte, gab dieser an, er habe, da der Zeuge mit seinem Fahrzeug so knapp vor ihm auf die F-Strasse eingebogen sei, sein Fahrzeug nach links verziehen müssen, um einen Unfall zu vermeiden. Auch hier ist festzuhalten, dass, wie oben angeführt, die vom Beschwerdeführer geschilderte Version als durchaus glaubhaft zu bewerten ist und es sich so zugetragen haben kann, wie vom Beschwerdeführer geschildert. Ebenso kann auch die vom Zeugen geschilderte Version, er sei eingebogen und das Cabrio sei, wahrscheinlich aufgrund überhöhter Geschwindigkeit, auf einmal hinter ihm aufgetaucht und sei nach links versetzt ganz knapp hinter ihm gefahren, möglich sein. Denkbar ist aber auch, dass der Zeuge das vom Beschwerdeführer gelenkte Cabrio einfach übersehen hat und tatsächlich zu knapp vor diesem in die F-Strasse eingebogen ist.

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer als Fahrzeuglenker ein Schallzeichen abgegeben hat, obwohl dies die Verkehrssicherheit nicht erforderte, er also die Hupe betätigt hat, gibt der Beschwerdeführer an, er habe die Hupe betätigt, da der Zeuge begonnen habe, ein auf der B122 langsam fahrendes Fahrzeug zu überholen, als er gerade dabei war, das vom Zeugen gelenkte Fahrzeug zu überholen, wodurch er weiter nach links habe fahren müssen, was dort aufgrund der Fahrbahnbreite möglich gewesen sei, er habe diese Situation als gefährlich eingestuft, weshalb er die Hupe betätigt habe. Der Zeuge gab dagegen an, der Beschwerdeführer habe gehupt als er ihn überholte, als er gerade dabei war, das langsamere Fahrzeug zu überholen. Auch hier ist festzuhalten, dass beide Versionen durchaus möglich sind und sowohl Beschwerdeführer als auch Zeuge ihre Wahrnehmung nachvollziehbar und glaubhaft schilderten. Dies gilt ebenso für die Frage, ob der

Beschwerdeführer ein überholendes Fahrzeug überholt hat, obwohl die Fahrbahn nicht durch eine Sperrlinie geteilt ist, in der Fahrtrichtung nicht mindestens drei durch Leitlinien gekennzeichnete Fahrstreifen aufweist und die Sperrlinie vom überholenden Fahrzeug nicht überragt wird. Die Beantwortung dieser Frage könnte am ehesten durch den nicht bekannten Lenker des langsameren Fahrzeuges erfolgen, der als unbeteiligter Dritter in den „Machtkampf“ zwischen Zeugen und Beschwerdeführer hineingezogen wurde.

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer das vor ihm fahrende Fahrzeug jäh und für den Lenker des nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst hatte, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenutzer gefährdet wurden, also ob der Beschwerdeführer das von ihm gelenkte Fahrzeug ohne Grund stark abgebremst und dadurch nachfahrende Fahrzeuglenker, insbesondere den Zeugen und seine Begleiter gefährdet hat, gibt der Beschwerdeführer an, er habe nach dem Einordnen vor dem vom Zeugen gelenkten Fahrzeug nicht gebremst, sondern sei er einfach vom Gas gegangen. Der Zeuge und dessen Beifahrerin gaben hier an, der Beschwerdeführer habe stark abgebremst und habe dann bis zum Kreisverkehr noch einige Fahrzeuge überholt. Die Zeugin führte dazu aus, sie könne nicht mehr sagen, ob am Cabrio die Bremslichter aufgeleuchtet hätten. Denkbar sind auch hier beide geschilderten Versionen. Festzuhalten ist, dass bei einem Nachfahren mit höherer Geschwindigkeit in relativ knappem Abstand (der Zeuge gab an, der Beschwerdeführer habe sich knapp vor ihm wieder eingeordnet) auch ein plötzliches Vom-Gas-Gehen vom Nachfahrenden als Bremsvorgang empfunden werden kann. Dies wäre dann auch mit dem Nichtwahrnehmen von Bremslichtern in Einklang zu bringen. Auch würde ein starkes Abbremsen des vom Beschwerdeführer gelenkten Cabrios dem weiteren Vorbringen von Zeugen und Zeugin, der Beschwerdeführer habe in der Folge noch einige Fahrzeuge überholt, aufgrund des nachfolgenden Kreisverkehrs entgegenstehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch der Zeuge und Anzeigenleger ihre Sicht der Vorgänge glaubhaft schilderten. Der Zeuge wich in der Verhandlung in einigen Punkten von seinen zuvor gemachten Angaben ab, wobei die Abweichungen im Wesentlichen nicht das gegenständlich relevante Geschehen, sondern das Rahmengeschehen betrafen. So ist es für die Beurteilung des relevanten Sachverhalts völlig unwesentlich, ob auf der F-Strasse im Bereich der Ausfahrt vor dem Ausfahren des Zeugen Fahrzeuge unterwegs waren oder ob das langsamere Fahrzeug auf der F-Strasse unterwegs war oder von der N__ auf die F-Strasse einbog. Diese Abweichungen sind daher nicht geeignet, seine Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen. Ebenso glaubwürdig ist jedoch auch die vom Beschwerdeführer geschilderte Version der gegenständlichen Vorgänge, die im Wesentlichen auch mit den im Verfahren vor der belangten Behörde abgegebenen Stellungnahmen und den Ausführungen in der Beschwerde übereinstimmen. Da weder die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers noch jene

des Zeugen in Zweifel zu ziehen war, konnte nicht mit der für das Beschwerdeverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen zu verantworten hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 18 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Gemäß § 7 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.

Gemäß § 22 Abs. 2 StVO ist die Abgabe von Schallzeichen (Abs. 1) unbeschadet der Bestimmungen über das Hupverbot (§ 43 Abs. 2) verboten, wenn es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert. Schallzeichen dürfen insbesondere vor Kirchen und gekennzeichneten Schulen und Krankenhäusern sowie zur Nachtzeit nicht länger als unbedingt nötig gegeben werden.

§ 16 Abs. 2 lit. d Z 2 StVO lautet:
„(2) Außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen:
d) überholende mehrspurige Fahrzeuge; es darf jedoch überholt werden
2. auf anderen Straßen, wenn die Fahrbahn durch eine Sperrlinie (§ 55 Abs. 2) geteilt ist, in der Fahrtrichtung mindestens drei durch Leitlinien (§ 55 Abs. 3) gekennzeichnete Fahrstreifen aufweist und die Sperrlinie vom überholenden Fahrzeug nicht überragt wird.“

Gemäß § 21 Abs. 1 StVO darf der Lenker das Fahrzeug nicht jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremsen, wenn andere Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden, es sei denn, dass es die Verkehrssicherheit erfordert.

Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, 85/18/0176, wie folgt aus: *„Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs. 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde.“*
Oder an anderer Stelle: „*Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird“* (vgl. VwGH 3.10.2013, 2013/09/0107; 12.12.2005, 2005/17/0090).
Kann die Erfüllung des objektiven Tatbestandes eines Deliktes von der entscheidenden Behörde bzw. einem erkennenden Gericht nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, hat die Behörde bzw. das Gericht das Strafverfahren „in dubio pro reo“ einzustellen. Zum Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ führt der Verwaltungsgerichtshof aus (VwGH 14.11.2018, Ra 2018/17/0165): *„Der Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ gilt nur für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte; nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH 24.2.2014, 2012/17/0549, mwN).“*

Wie oben unter II. ausgeführt, kann nach freier Würdigung der vorliegenden umfassenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretungen verwirklicht hat. Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10) ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten nicht bewiesen werden konnten.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß